

„Nicht zählen wir den Feind, / Nicht die Gefahren all“ – Die unter dem Sozialistengesetz verbotene und verfolgte Literatur

Wolfgang Beutin*

Der § 11 des Sozialistengesetzes bestimmte im ersten Satz: „Druckschriften, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten, sind zu verbieten.“¹ Damit ordnet sich das Gesetz in eine Tradition legislatorischer Repression in Deutschland ein, die vom Obrigkeitsstaat ausging mit der Intention, Schriften, die diesem oder der mit ihm eng verbundenen Kirche gefährlich erschienen, zu unterdrücken. Es waren am Anfang der Neuzeit solche der kirchlichen, später der politischen Opposition. Als „Obrigkeit“ fungierten im 16. Jahrhundert der Kaiser und die Kirche, im 19. Jahrhundert die deutschen „Bundesstaaten“ oder der „Bundestag“, 1933 die Reichsregierung. Das Edikt Kaiser Karls V. gegen Luther und seine Anhänger (*Wormser Edikt*; am 8. Mai 1521 in Worms erlassen) erklärt im Anfangsteil die Verderblichkeit der „Ketzeri“ des Reformators, um dann zwei „remedien“ (Heilmittel) gegen die lutherische „sucht“ (Geisteskrankheit) anzuordnen: erstens die Reichsacht über Martin Luther (einschließlich Befehl, diesen, wo auch immer, zu verhaften), zweitens ein Bücherverbot, betreffend seine und seiner Anhänger Literatur.² 1559 führte die katholische Kirche den „Index librorum prohibitorum“ ein. Seit 1569 existierte in Deutschland eine institutionalisierte staatliche Zensur: Eine kaiserliche Bücherkommission sorgte für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf der Frankfurter Buchmesse. Knapp dreihundert Jahre nach dem Wormser Edikt ergingen die sog. „Karlsbader Beschlüsse“, darunter das Bundespreßgesetz vom 20. September 1819. Es verhängte die *Vorzensur* über sämtliche Tageszeitungen, Zeitschriften und alle nicht über 20 Bogen (= 320 Seiten) umfassenden Schriften.³ Sechzehn Jahre darauf (1835) ächtete der deutsche Bundestag eine

* Beitrag auf der Konferenz der „Hellen Panke zur Förderung von Politik, Bildung und Kultur e.V.“ am 18. Oktober 2003 in Berlin anlässlich des 125. Jahrestages des Sozialistengesetzes. Gek. abgedr. in: „Presse und Publizistik unterm Sozialistengesetz. 1878-1890“, Teil 1 (Pankower Vorträge, H. 59), S. 34-43.

1 Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie; am „21. October 1878“ verkündet und in Kraft getreten, in: Das Staatsarchiv, Nr. 6797, Jg. 1878, S.45-50, hier S.47; derselbe Jg. des Staatsarchivs enthält ferner: Vorlage des Bundesraths an den Reichstag, Nr. 6780, S. 339f.; deren Begründung, ebenda., S.340-342; neuerliche Vorlage, Nr. 6794, S.2-6; deren Begründung, S.6-18; zwei Reden Bismarcks, Nr. 6795, S.1830, sowie Nr. 6796, S.30-45.

2 Siehe Reichtagsakten, jüng. Reihe, Bd. 2, bearb. von A. Wrede (1896) Nr. 92, 8. Mai 1521.

3 Siehe Heinrich Hubert Houben: Hier Zensur - wer dort? Antworten von gestern auf Fragen von heute, (sowie:) Der gefesselte Biedermeier. Literatur, Kultur, Zensur in der guten, alten Zeit, Leipzig 1990, S.285-291.

Dichtergruppe, von der nicht einmal feststand, daß sie als Zusammenschluß existierte: „das junge Deutschland“ oder „die junge Literatur“, mit Heinrich Heine, Karl Gutzkow, Heinrich Laube, Ludolf Wienbarg und Theodor Mundt. Gegen diese fünf sollten die „Straf- und Polizeigesetze ihres Landes sowie die gegen den Mißbrauch der Presse bestehenden Vorschriften nach ihrer vollen Strenge in Anwendung“ gebracht werden. Die Regierungen verpflichteten sich, die Verbreitung ihrer Werke „mit allen ihnen gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern“.⁴ Knapp ein Jahrhundert danach, am 11./12. Mai 1933, inszenierte das NS-Regime die Bücherverbrennungen.⁵ Am 16. Mai desselben Jahres veröffentlichte das „Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel“ die erste amtliche Schwarze Liste von Büchern, „die bei der Säuberung der öffentlichen Büchereien auszumerzen sind“. Sie wurden in drei Rubriken eingeteilt: zu vernichtende Bücher (Beispiel: Remarque), in den Giftschrank zu sortierende (etwa Marx, Lenin) und zweifelhafte (darunter B. Traven).⁶ 1936 verordnete der Präsident der Reichspressekammer, daß jede Person, die sich „auf dem Gebiete des deutschen Pressewesens“ betätigt, „für sich und seinen Ehegatten“ (auch Ehegatten in spe) „auf Anfordern den Nachweis der Abstammung von Vorfahren deutschen oder artverwandten Blutes bis zum Jahre 1800 zu erbringen“ habe.⁷

Die Zahl der unter dem Sozialistengesetz verhängten Verbote von Druckschriften (Zeitungen, Zeitschriften, Büchern, Broschüren usw.) ist immens, und sie läßt sich nur ungefähr bestimmen. Franz Mehring (1846-1919), der als Zeitgenosse der Vorgänge und sehr reger Journalist diese mit Akribie beobachtete, gibt in seiner „Geschichte der deutschen Sozialdemokratie“ 1300 verbotene periodische oder nichtperiodische Druckschriften an.⁸ Dieter Fricke listete mehr als 140 verbotene Presseorgane auf, die entweder der Partei oder den Gewerkschaften gehörten oder mit der Sozialdemokratie (und sei es gelegentlich) sympathisierten.⁹ Über die Verbotsbegründungen, die Motive der Behörden und die Umstände, die zu der jeweiligen Maßnahme führten, kann man sich in der Gegenwart wünschenswert genau unterrichten. Nach dem Wortlaut des Sozialistengesetzes war die Landespolizeibehörde des Bezirks, in welchem die Druckschrift erschien, zuständig. Das Verbot mußte dem Verleger oder Herausgeber, im Falle einer nicht periodisch erscheinenden Druckschrift auch „dem auf derselben benannten Verfasser ... durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung“ bekanntgemacht werden. Diesen Personen stand das Recht zu, innerhalb einer Woche bei der verbietenden Behörde

4 Der Beschluß des Bundestages, in: Jost Hermand (Hrsg.): Das Junge Deutschland, Texte und Dokumente, Stuttgart 1967, S. 331f., hier S.331.

5 Siehe Joseph Wulf: Literatur und Dichtung im Dritten Reich. Eine Dokumentation, o.O. 1966, S.48-63.

6 Siehe ebenda, S.64.

7 Joseph Wulf: Presse und Funk im Dritten Reich. Eine Dokumentation, o. O. 1966, S.228.

8 Siehe Franz Mehring: Geschichte der deutschen Sozialdemokratie, in: Ders., Gesammelte Schriften, Bd. 2, Berlin 1960, über das Sozialistengesetz, S. 511-675, hier S.673.

9 Siehe Dieter Fricke: Die deutsche Arbeiterbewegung 1869-1890. Ihre Organisation und Tätigkeit, Leipzig 1964; über das Sozialistengesetz: S.128-313, hier S.210-215.

Beschwerde einzulegen. (§ 12f.) Ein analoges Recht stand den Vorständen der vom Gesetz verbotenen „Vereine“ ebenfalls zu (so bezeichnete man die einzelnen Parteigliederungen - mit Ausnahme der Reichstagsfraktion -, Gewerkschaften und gewerkschaftlichen Gliederungen, außerdem die Hilfskassen). Mit der Befugnis, über beide Arten der Verbote zu entscheiden, amtierte eine eigens eingerichtete Kommission, die „Reichs-Commission“. Sie war zusammengesetzt aus vier vom Bundesrat (de facto der Regierung) aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern und fünf aus den höchsten Gerichten des Reichs und der Bundesstaaten. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters oblag dem Kaiser. Die Kommission fällte ihre Entscheidungen - die dann endgültig waren - in der Besetzung von fünf Mitgliedern „nach freiem Ermessen“. (§ 26f.) Die Verbotsverfügungen der Polizeibehörden, die Beschwerden der Betroffenen, d.h. der durch das Gesetz ermächtigten Beschwerdeführer, sowie die schriftlichen Entscheidungen der „Reichs-Commission“ sind erhalten geblieben und je nach Relevanz komplett oder auszugsweise in einer Quellenpublikation - im Umfang von ca. 1.000 S. - abgedruckt worden.¹⁰ Sie stellt einen kaum ausschöpfbaren Fundus der interessantesten Dokumente dar, der es erlaubt, die vom Sozialistengesetz angeordnete Repression von Literatur und die sich daran anschließenden Kontroversen in allen Einzelheiten zu studieren.

Man kann die Gesamtheit der verbotenen Schriften getrennt nach den periodisch erscheinenden (Zeitungen, Zeitschriften) und den nicht periodisch erscheinenden (Reden, erörternde Schriften, Belletristik) analysieren. Doch gibt es hier keine klar zu ziehende Grenze. Zeitungen verfielen nicht selten dem Verbot, weil sie belletristische Texte enthielten. Die häufig abgedruckte politische Lyrik enthielt vielfach dieselben Parolen wie eine journalistische Arbeit oder ein erörternder Text. Ein Beispiel: In den Schriften findet sich oft der Bezug auf das Sozialistengesetz selber, entweder in Form der direkten Polemik oder der Anspielung. 1878 wurde die Wochenschrift „Mittelrheinische Familienblätter“ (Mannheim) verboten u.a. wegen Abdrucks eines Gedichts: „Der Geist im Faß“. Ein Wirt besitzt im Keller ein Faß, gefüllt mit neuem Wein, verschließt diesen aber fest darin. Am Ende explodiert das Faß: „Der Wirt, der liegt am Boden, / Das Faß, das ist entzwei, / Der edle Wein verschüttet / Und los der Geist und frei. / Und an dem Wirte ist zu seh'n, / Welch' Unheil mag daraus entsteh'n, / Wenn man den Geist vermessen / In Haft und Bann will pressen.“ (S/B 82f.)¹¹

10 Siehe Leo Stern (Hrsg.)/Herbert Buck (Bearbeiter des Quellenmaterials): Der Kampf der deutschen Sozialdemokratie in der Zeit des Sozialistengesetzes 1878-1890 - Die Tätigkeit der Reichs-Commission, 2 Bde., Berlin 1956. Von den hier abgedruckten Materialien enthält eine erste Gruppe (Nr. 1-95) die Entscheidungen über die Verbote von periodischen Druckschriften (S.35-370); eine zweite (Nr. 96-189) die Entscheidungen betr. die nichtperiodischen (S.371-642); in die zweite fällt auch die Untergruppe VII (Nr. 137-150) mit den Entscheidungen über Lieder, Gedichte, Skizzen, Novellen, Romane und Volkskalender (S.527-560). - Im Text fortan zitiert: Sigle S/B plus Seitenzahl.

11 Eine einfach zu durchschauende Allegorie. - Überhaupt hat die Forschung ein Überwiegen der politischen Lyrik in den Veröffentlichungen der Sozialdemokratie unter dem Sozialistengesetz festgestellt, von Gedichten, „die oft anstelle eines Leitartikels unmittelbar auf die Leser wirkten“ (Ursula Münchow im Nachwort zu: Des Morgens erste Röte. Frühe sozialistische deutsche Literatur 1860-1918, hrsg. vom Zentralinstitut für Literaturgeschichte der Akademie der Wissenschaften der DDR, Auswahl von Norbert

Zur Aufhebung eines polizeilich verhängten Verbots durch die „Reichs-Commission“ kam es nur in spärlichen Fällen. So war 1878 das Blatt „Der Calculator an der Elbe“ wegen eines Vierzeilers verboten worden. Er lautet: „Ein jedes Ding hat seine Licht- und Schattenseiten, / Das mußten wir auch sehen in Berlin. / Indem dem Kaiser sie durch Lichtglanz Ehr‘ bereiten, / Da mußten Hunderte verjagt in dunkle Zukunft zieh'n.“ (S/B 85) Die Kommission erkannte sehr wohl „eine abfällige Kritik“ an den vom Sozialistengesetz ermöglichten Ausweisungen, hielt dem Blatt jedoch zugute, daß es „bisher sozialdemokratische Tendenzen nicht verfolgt“, auch über das (sächsische) Königspaar freundlich berichtet habe. Der Beschwerde wurde stattgegeben. Im allgemeinen bekräftigte jedoch die Kommission die Verbote, die also bestehen blieben. Das führte etwa dazu, daß ein Betroffener wie Wilhelm Hasenclever (1837-1889), als die von ihm unter dem Titel „Erlebtes“ veröffentlichten Skizzen und Novellen 1878 unter das Verbot fielen, zwar Beschwerde einreichte, sich aber weigerte, diese zu begründen „in Anbetracht der mir bekanntgewordenen bisherigen Entscheidungen der Reichs-Commission und besonders in Hinsicht auf die diesbezüglichen Motivierungen der Commission“. (S/B 540) 1879 argumentierte Wilhelm Bracke jun. (1842-1880) in seiner Beschwerdeschrift gegen das Verbot des von ihm verlegten „Volks-Kalenders“ sehr aufsässig, er sei sich „vollkommen bewußt, daß diese Beschwerde nicht zu einer Aufhebung des erlassenen Verbots führen wird“; da man Verbotsgründe ja ohnehin „nach Erfordern des Sozialistengesetzes zutzt“ und vorgehe wie der Patriarch in Lessings „Nathan“ mit seinem „Tut nichts! der Jude wird verbrannt!“ Weshalb er dann überhaupt Beschwerde erhebe? „... weil eine Zeit kommen wird, wo alle Welt darin einig ist, nicht allein das Gesetz, sondern auch die eigentümliche Handhabung desselben zu verdammen. Für die Zukunft und für die Geschichte könnten die Entscheidungen der Reichs-Commission einmal von Wert sein.“ (S/B 543)

Bei Bestätigung der Verbote durch die Kommission spielten außer inhaltlichen sowohl *formelle* Gründe eine Rolle als auch *formale*, mit der *Form* der inkriminierten Texte zusammenhängende.

Formelle Gründe. Eine Beschwerde konnte zurückgewiesen werden, weil sie verspätet eingereicht wurde (z.B. S/B 101), oder beim Beschwerdeführer handelte es sich weder um den Verleger oder Herausgeber noch um den Verfasser. (S/B 537) Eine Entscheidung erging natürlich auch nicht, falls ein Beschwerdeführer seine Beschwerde zurücknahm. (S/B 541) Gelegentlich kam es zu einer Divergenz zwischen den Behörden: Die Dresdener Landespolizeibehörde lehnte das Verbot eines in Dresden publizierten Gedichts ab, woraufhin die Landespolizeibehörde in Breslau einsprang und es aussprach. (S/B 534) Die tatsächlich ergangenen Entscheidungen waren einerseits alle inhaltlich begründet, indem einfach der in § 11 des Sozialistengesetzes umrissene Doppel-Tatbestand in den verbotenen Schriften aufgefunden wurde: 1. „sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf

Rothe und Ursula Münchow, Leipzig 1982, S.408). Es erklärt sich durch die fortwirkende Tradition der politischen Lyrik in Deutschland im 19. Jahrhundert, von den Freiheitskriegen über den Vormärz und 1848 bis hinein in den Nachmärz.

den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen“, 2. „in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise“, doch mangelte es auf der anderen Seite nicht an zusätzlichen formellen Vorhaltungen. Das Verbot der „Dresdner Abendzeitung“ 1881 wurde u.a. mit einer Berechnung von Proportionen begründet: Der Bericht über eine Reichstagssitzung sei „tendenziös ...“, als dort ausführlich nur die sozialrevolutionäre Rede des Abgeordneten *Liebknecht*, alle anderen Reden dagegen nur im magersten Auszug mitgeteilt sind.“ (S/B 201) Typisch für die Kommission sind auch die *ad-personam*-Argumentationen in den Entscheidungen, so wenn über den Beschwerdeführer Wilhelm Hasenclever 1880 angegeben wird: „gehört notorisch zu den hervorragenden Mitgliedern und Leitern der sozialdemokratischen Partei“ (S/B 132); oder über den Herausgeber und Redakteur Max Kegel (1850-1902) und seinen Expedienten Hermann Schlüter, sie zählten „notorisch zu den tätigsten Führern und Agitatoren der sozialdemokratischen Partei“. (S/B 147) Als „Argument“ betrachtete die Kommission offensichtlich auch Listen der Vorstrafen von Verlegern, Herausgebern und Redakteuren, selbst wenn jene sich ausschließlich auf politische oder Preßdelikte bezogen, auch auf Vergehen gegen die Religion (z.B. S/B 203). Mußte die Kommission die Harmlosigkeit bestimmter Lexeme einräumen, so differenzierte sie: jawohl, sie könnten „an anderer Stelle unverfänglich erscheinen“, keinesfalls aber „an der Spitze eines sozialdemokratischen Blattes in einer Neujahrsrede an die gleichgesinnten Leser“. (S/B 133) Ähnlich, als die „Hamburger Rundschau“ 1888 wegen einer darin abgedruckten Korrespondenz verboten wurde: hätte sie in einem „Organe“ anderer Tendenz gestanden, würde § 11 vielleicht nicht anzuwenden sein. Und nun operierte man, statt mit dem Paragraphen, mit einem „Erfahrungsgrundsatz“: „Allein es ist ein bekannter Erfahrungsgrundsatz, daß dieselbe äußere Tatsache als Handlung zweier verschiedener Urheber eine wesentlich verschiedene Bedeutung zu gewinnen pflegt.“ (S/B 271)

Mit der *Form* journalistischer Veröffentlichungen zusammenhängende Verbotsbegründungen waren nicht selten. Für die Entscheidung gegen die „Hamburger Rundschau“ zog man gar eine Todesanzeige heran, worin das Sterben eines Arbeiters „an der Proletarier-Krankheit“ gemeldet wurde. (S/B 270) Die „Bayerische Volksstimme“ berichtete 1886 über einen Schwurgerichtsprozeß. Darin ging es um die Tötung eines Knaben, die durch den Vater und die Stiefmutter durch Nahrungsentzug, gesundheitsschädigende Unterbringung, Arbeitsüberbeanspruchung und Mißhandlungen herbeigeführt worden war. Der Berichterstatter kommentierte allegorisierend: Das sei „die Historie des Proletariats, ... die Leidensgeschichte der Arbeiterkinder, der Proletariersprossen ... die modernen Sozialzustände“. „Der Knabe *Eckert* litt so und starb so, wie gemeiniglich das werktätige Volk lebt, leidet und stirbt. *Sein Untergang ist die Martyrologie des Proletariats*.“ Die verbietende Behörde sah darin eine „Verächtlichmachung“ der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung und Aufhetzung der Arbeiter gegen die besitzenden Klassen. (S/B 201f.) Die Kommission beanstandete selbst einen

naturwissenschaftlichen Artikel über „Die Rolle der Mikroben in der Natur“, weil sie darin eine Aussage als Allegorie wertete. Sie lautet: „Sie zeigen uns aber zugleich, daß es bei Hervorrufung großartiger Erscheinungen nicht immer auf die Größe ankommt, daß auch Kleines in Massen durch treues und festgeschlossenes Zusammenhalten - die Mikroben! - Großes zu erzeugen vermag.“ (S/B 277f.)

Unter den in den Veröffentlichungen inkriminierten Inhalten erscheint vielfach die Bezugnahme auf das Sozialistengesetz selbst. Der „Volksfreund“ (Offenburg) sprach 1887 vom arbeitenden Volke: „Seine Vertreter müssen zwar leider oft ihren Mut mit schweren Verlusten an Vermögen und selbst mit Freiheitsentziehung büßen ...“ (S/B 241); dasselbe Wochenblatt hatte den Wahlauf Ruf der sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten abgedruckt, worin es hieß: „Angesichts der beispiellosen Verfolgungen, deren Zielscheibe seit 1878 und namentlich in neuester Zeit die Sozialdemokratie ist und die sich aller Wahrscheinlichkeit nach noch steigern werden ...“. (S/B 243)

Von zentraler Bedeutung war unter sämtlichen verbotenen Inhalten die Aufforderung zur Revolution. Das überrascht nicht, da die Revolutionsfurcht ein Hauptmotiv der Initiatoren des Sozialistengesetzes gewesen war. Die „bekannten revolutionären ... Bestrebungen der Sozialdemokratie“ sah man am Werke u.a. in der „Thüringer Wald-Post“ 1886/87. (S/B 239) Diese hatte einen langen¹² Artikel gebracht: „Liebknechts Abschied von Amerika“. Er reproduzierte in der Tat viele Ausführungen des Amerikareisenden, darin aber die Aussage auch, keiner habe „das Recht ...“, gleich über die Revolution zu schreien. Eine solche beabsichtige niemand.“ (S/B 232) Immerhin erschien in der Reproduktion ebenfalls die bekannte, bei Liebknecht durchgehende Widersprüchlichkeit, wenn er im selben Augenblick die Äußerung tat, „daß die Leitung des Staatswesens aus den Händen der jetzigen Lenker zu nehmen sei“ (S/B 232); was dieselben schlechterdings als Revolutionsdrohung auslegen mußten. Das „Illustrierte Unterhaltungsblatt für das Volk“ (Hamburg) brachte 1888 von Jacob Audorf, dem Verfasser der ‚Arbeiter-Marseillaise‘, ein Gedicht, in dem die Kommission den Ausdruck „Völkerfrühling“ fand. Sie beanstandete ihn, schließlich sei er synonym mit: „eine gewaltsame Revolution“. (S/B 278)

Verworfen wurde ferner eine Berichterstattung, von der es hieß, sie intendiere, „das bestehende Wirtschaftssystem anzugreifen“. Ein Reeder hatte Befehl gegeben, sein eigenes Schiff auslaufen zu lassen, obwohl er wußte, dies bedeute dessen Untergang. Der Berichterstatter kommentierte, der Befehliger „handelt eben nur korrekt nach den Grundsätzen der heutigen Geschäftswelt“. (S/B 272)¹³ In ähnlicher Weise wurde 1889 ein Satz zurückgewiesen, der den Ausdruck enthielt: „die heutige kapitalistische planlose Produktionsweise“. (S/B 333) Das Leipziger Wochenblatt „Das Lämplein“ wurde 1880 verboten, weil es u.a. ein Gedicht abdruckte, worin in vier aufeinander folgenden Strophen eine Verbindung hergestellt wurde zwischen den Phänomenen

12 Im Wiederabdruck acht Buchseiten umfassend!

13 Dasselbe Motiv in derselben Beleuchtung in Ibsens sozialkritischem Drama „Die Stützen der Gesellschaft“.

„Krieg“ - „Zolltarif“ - „Elend, Hungersnot“ – „Selbstbefreiung des Volkes“. (S/B 130)

Unerlaubt war auch, die Arbeiterleser darauf hinzuweisen, daß im berühmten Bremer Ratskeller edle und teure Weine ausgeschenkt würden, diese jedoch „selten ... die Kehle der Proletarier netzen“ dürften. (S/B 276)

Der „Reichs-Wau-Wau“ (Nürnberg) wurde 1879 wegen eines Gedichts verboten, das in sieben sechszeiligen Strophen satirisch die Steuererhebung beleuchtete. Es fängt an: „Es ist bestimmt im hohen Rat, / Daß man von allem, was man hat, / Gibt Steuern.“ (S/B 101) Was vorliegt, ist eine Parodie auf ein damals bekanntes, von Felix Mendelssohn vertontes Lied, das Ernst von Feuchtersleben (1806-1849), ein Liberaler und österreichischer Achtundvierziger, vor 1826 verfaßt hatte. Es beginnt: „Es ist bestimmt in Gottes Rat, / Daß man, was man liebsten hat, / Muß meiden ...“ Vom Verbot nichtperiodischer Schriften waren sämtliche Gattungen erörternder Literatur betroffen, vor allem die Theoretiker des Marxismus, sozialdemokratische Wissenschaftler, Schriftsteller und Journalisten, die Gesamtheit der Parteiführer und bekannten -mitglieder.¹⁴ Unter das Verbot fielen außerdem zahlreiche Dichtungen verschiedener Gattungen, voran abermals die Lyrik, auch der Roman usw.

Vorzugsweise traf es historische Darstellungen zu revolutionären Ereignissen der deutschen und außerdeutschen Geschichte. 1878 wurde eine ganze Anzahl von Büchern aus dem Verlag von Wilhelm Bracke jun. in Braunschweig verdammt; darunter von Wilhelm Blos „Zur Geschichte der Kommune von Paris“, 2. Auflage 1876, worüber die Landespolizeibehörde schrieb, sie „verherrlicht die Kommune und die Revolution“. (S/B 429) In seiner Beschwerdeschrift prophezeite der Verleger, wie stets sehr kühn: „Ich erwarte die Bestätigung des ergangenen polizeilichen Verbots ...“. (S/B 431) Die Kommission enttäuschte ihn nicht. 1879 erließ es die im selben Verlag herausgekommene „Geschichte der revolutionären Pariser Kommune in den Jahren 1789 bis 1794“ von Bernhard Becker (1875), denn dieser liefere „eine Verherrlichung der revolutionären Pariser Kommune und ihres Hauptvertreters *Marat*“. (S/B 459) Zu dem Vorrat verbotener Geschichtsschilderungen gehörte auch von August Bebel: „Der Deutsche Bauernkrieg mit Berücksichtigung der hauptsächlichsten sozialen Bewegungen des Mittelalters“, Braunschweig 1876 (bei Bracke). Die Kommission rügte: „Der Verfasser hat einen der einschneidendsten, umfangreichsten und gewalttätigsten auf die Umwälzung der bestehenden Ordnung gerichteten Versuche, den die Geschichte kennt, zum Gegenstand seiner Darstellung gewählt“, nicht ohne „die zwischen den damaligen und den gegenwärtigen Zuständen bestehenden Analogien hervorzuheben“. Zudem habe er an Müntzer erinnert und an dessen Namen die Bemerkung geknüpft: „Was er erstrebt, ging in der Unreife des Zeitalters zugrunde, aber das Gesunde seiner Ideen lebte fort und lebt noch heute und geht seiner Verwirklichung entgegen.“ (S/B 452-454) 1883 wurde ein Flugblatt „Zur Luther-Feier“ inhibiert. Darin findet sich das (umgeformte) Zitat zweier Verse von Nikolaus Lenau: „Das Licht der Sonne läßt

14 D.h. fast die gesamte Parteiliteratur der Sozialdemokratie, darunter allein von Bebel zehn Schriften! Siehe dazu Ursula Herrmann/Volker Emmrich u.a.: August Bebel. Eine Biographie, Berlin 1989, S.199.

sich nicht versprengen, noch läßt der Sonnenaufgang sich verhängen durch irgend ein menschliches Machtgebot.“¹⁵ Das Zitat bemerkte die Kommission aber entweder nicht, oder sie merkte es nicht an. Vielmehr hob sie hervor, daß der Verfasser sich ein Lutherwort angeeignet hatte, um die Situation der Sozialdemokratie unter dem Sozialistengesetz zu illustrieren: „Nehmen sie den Leib, / Gut, Ehr, Kind und Weib, / Laß fahren dahin, / Sie habens kein Gewinn, / *Das Reich muß uns doch bleiben.*“ Allerdings konnten sich der Koreferent, der einen Mißbrauch der Luther-Zitate kritisierte, und der Referent, der die Absicht erkennen wollte, das Andenken Luthers zu beschädigen, nicht einigen. (S/B 457f.) Ein anderes unterdrücktes historisches Werk war: „Die sozialen Bewegungen im alten Rom und der Cäsarismus“, Berlin 1878, von Johann Most. Der Referent der Kommission bezog sich auf den Gesamtinhalt des „von Anfang bis zu Ende auf die heutige Gesellschaft schielenden Buches“. (S/B 447)

Die Darstellung außerdeutscher zeitgenössischer gesellschaftlicher Zustände, z.B. des Zarenreichs, konnte ebenfalls das Verdikt auf eine Schrift herabziehen, „und zwar wegen Verherrlichung des auf den Umsturz der bestehenden Ordnung gerichteten Strebens der revolutionären Parteien in Rußland und Verächtlichmachung des entgegenwirkenden staaterhaltenden Prinzips“. (S/B 542)

Daß die Kommission selbst eine zumindest auf den ersten Blick von der sozialdemokratischen weit abgelegene Thematik für gefährlich befand, zeigt die Indizierung einer Schrift von Eduard Sack „Gegen die Prügel-Pädagogen“, 1878 in Brackes Verlag erschienen. Freilich konnte bereits der Verlagsname die Aufmerksamkeit der Schnüffler auf das Buch lenken. Wirklich fischte ein solcher, um das Verbot zu stützen, aus dem Buch u.a. diese Sentenz heraus: „Je mehr von den herrschenden Parteien die Menschenwürde der Gegner und der Armen mißachtet wird, die Rechte und die Freiheit gewisser Personen oder ganzer Klassen beschränkt oder ganz vernichtet werden soll(en), desto lauter ist der Ruf nach Peitsche oder Stock; wenn aber der Geist der Freiheit über ein Volk kommt - ihren Feinden zum Schrecken, ihren Kämpfern zur Freude, den Unterdrückten zur Erlösung -, dann verstummt jener freche Ruf.“ (S/B 433)

Fast zeitgleich mit dem Sozialistengesetz, nämlich bloß zwei Tage nach dessen Inkrafttreten, erging das Verbot der „Arbeiter-Marseillaise“ von Audorf, dessen berühmter Refrain lautet: „Nicht zählen wir den Feind, / Nicht die Gefahren all': / Der kühnen Bahn nur folgen wir, / Die uns geführt *Lassalle!*“ Zur Begründung hieß es, „daß Wort und Melodie (!) die Revolution verherrlichen“; was der Beschwerdeführer (Ignaz Auer) mit dem Hinweis bestritt, das Lied fordere den geistigen Kampf „gegen den Unverstand der Massen“, eine Wendung, die darin tatsächlich enthalten ist. Die Kommission ließ sich davon nicht beeindrucken, weil das Lied gleichwohl als Aufruf „zur Abschaffung aller Klassenherrschaft ... durch energische - nötigenfalls

15 Bei Lenau heißt es (in der letzten Strophe seines Vers-Epos „Die Albigenser“): „Das Licht vom Himmel läßt sich nicht versprengen, / Noch läßt der Sonnenaufgang sich verhängen / Mit Purpurmänteln oder dunkeln Kutten ...“

gewaltsame - Beseitigung der gegenwärtigen ... Zustände gedeutet werden kann“.
(S/B 527-529)

Der Verbotsterror wurde auch potenziert: Die „Reußische Volkszeitung“ wurde bald nach dem Verbot der „Arbeiter-Marseillaise“ verboten, weil sie deren Verbot gemeldet hatte. Die „Reichs-Commission“ führte zur Begründung aus: „Die am 8. November 1878 erschienene Nr. 56 der genannten Zeitung hat nun einige der auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 ... erlassenen Verbote mitgeteilt, sich hierbei aber nicht auf diese Mitteilung beschränkt, sondern auch noch einen Teil der Motive abgedruckt, durch welche angeblich die ergangenen Verbote begründet worden sind.“ Dadurch indes würden der Leserschaft der „Reußischen Volkszeitung“ unerlaubte Eröffnungen gemacht, z.B., „daß die verbotene ‚Arbeiter-Marseillaise‘ die Arbeiter auffordert, nicht den Feind, unter welchem die besitzenden und herrschenden Klassen zu verstehen sind, zu zählen und die Gefahren zu scheuen ...“ usw., in der Paraphrasierung des Liedtexts. (S/B 90f.)¹⁶

1878/79 fielen unter das Verbot auch zwei Veröffentlichungen des Dichters und Literaturhistorikers Adolf Strodtmann, die bereits 1863 erschienen waren. Bracke hatte aber den Rest der Auflagen erworben, die er nun in seinem Verlag anbot. Es waren die Titel: „Die Arbeiterdichtung in Frankreich. Ausgewählte Lieder französischer Proletarier“ und „Brutus! Schläfst Du? Zeitgedichte“. Nun nützte es dem Verleger, Richter, nichts, daß er angab, in den Texten beider Schriften sei im wesentlichen Poesie von 1848 aufgenommen worden, und das Sozialistengesetz nicht anwendbar auf Werke aus der Zeit vor seiner Gültigkeit. Die Kommission erwiderte, die Anwendung eines Prinzips, das für die Strafgesetzbearbeitung gelte, auf ein *Präventivgesetz*¹⁷ sei unberechtigt, da dies „auch den von bereits abgeschlossenen Tatsachen für die Zukunft noch zu befürchtenden Schaden abzuwehren bestimmt ist“. Sie merkte an, daß, wenn zwar vielfach die „sozialistische Färbung“ fehle, „sich auch in diesen nicht eigentlich sozialdemokratischen Gedichten ein wüster, nach dem Blute des Gegners dürstender Radikalismus ausspricht, der mit den gewalttätigen Aspirationen der heutigen sozialistischen und kommunistischen Parteien nur zu gut harmoniert“. (S/B 529/33) 1879 fiel ein nichtsozialdemokratisches Gedicht von Oskar Klemich unter das Sozialistengesetz. Es enthält schon einen Gedanken, den später Bertolt Brecht gern verwendete: Will man stehlen, muß der Betrag nur hoch genug sein, damit man straffrei ausgeht. Klemich schrieb: „Drum greife zum Raube, doch schicklich / Gehe um's Zuchthaus herum, / unter Milliarden stiehl nie!“ (S/B 535)

Nicht zuletzt gehörten zu den unstatthaften Schriften auch verschiedene Volks- und Arbeiterkalender. Einem davon wurde u.a. angelastet, es werde darin gefordert, das veraltete Geschichtsbild des Obrigkeitstaates durch ein demokratisches zu ersetzen (S/B 545). Als gefahrdrohend fielen Gedichte, Szenen und Zitate älterer Dichter auf,

16 Ähnlich argumentierte die Reichskommission in bezug auf zwei Schriften von Johann Most, deren Verbot die „Reußische Volkszeitung“ ebenfalls gemeldet hatte. (S/B 90f.).

17 Vom „präventiven Charakter“ des Gesetzes hatte schon die Begründung zur 2. Vorlage des Sozialistengesetzes gehandelt. Siehe dazu: Das Staatsarchiv, 34/1878, S.14 (zu § 4).

so von Schiller, desgleichen dessen Szene, worin der Soldatenhandel seine Aburteilung findet (S/B 545 und 548), Heine (mit dem Vers vom Himmelreich, das schon auf Erden zu errichten wäre, (S/B 547) und Shelley (S/B 548 und 556f.), von Burns und Freiligrath das „Trotz alledem!“ (S/B 554f.) und von Thomas Morus Sätze aus der „Utopia“. (S/B 557) Ferner Beispiele von Fritz Reuter („Kein Hüsung“), Anastasius Grün, Lenau, Gottfried August Bürger, Kant, Börne, Ludwig Feuerbach, Thomas Müntzer, Iwan Turgenjew. (S/B 557) Das ergibt in Wahrheit eine Ehrenliste deutscher Literatur in ihrer fortschrittlichen Linie, mit Hinzufügung einiger Autoren nichtdeutscher Länder. Zur Verbotsbegründung mußte in dem Falle eines Kalenders herhalten, daß er eine Liste der wichtigen Gedenktage enthielt, und als solche erschienen die Daten bekannter Revolutionen und Aufstände, Geburts- und Todestage berühmter Revolutionäre und revolutionärer oder freigeistiger Schriftsteller, angefangen bei C. Gracchus und Spartakus, über Müntzer und Michael Kohlhaas, bis hin zu Weitling und zu den in Chicago per Justizmord getöteten US-Anarchisten. (S/B 557f.)

Die Betrachtung der unter dem Sozialistengesetz amtlich verfolgten Auszüge, Zitate und Namen, Erwähnungen und Anspielungen ergibt im Umkehrverfahren, daß die Autoren der Sozialdemokratie es verstanden, bedeutende Komplexe aus der sozialkritischen, revolutionären, freigeistigen und fortschrittlichen Literatur zweier Jahrtausende und verschiedener Länder auszuwählen und in den aktuellen Kampf einzubeziehen. Ja, sie versuchten sogar, solche Gestalten der Religionsgeschichte für das Proletariat zu erobern, auf die sich die Gegner der Arbeiterbewegung mit Vorliebe beriefen, wie Jesus Christus. 1878/79 wurde in Berlin ein Periodikum namens „Berlin“ verboten, u.a. wegen eines Artikels mit der Überschrift „Nazareth und Golgatha“. Er enthielt lange Ausführungen über den Zimmermannssohn Jesus, der „anstatt der Habsucht die Uneigennützigkeit“ predigte und Reden zugunsten der Armen hielt. (S/B 95)

Wie das Sozialistengesetz überhaupt, so konnten auch die daraus folgenden Zensurmaßnahmen nicht den von den Initiatoren gewünschten Erfolg haben. Vom Sozialistengesetz war ein erheblicher Teil der Bevölkerung Deutschlands betroffen. Jedoch konnte dieser sich nicht von der Rechtlichkeit der Maßnahme überzeugen. Vielmehr sah er sich darin bestärkt, daß in Wahrheit Recht und Moral auf seiner Seite seien. So führte die Sozialdemokratie den Abwehrkampf gegen das Gesetz mit größter Energie, bis es nach zwölf bitteren Jahren fiel. Das von den Urhebern des Ausnahmegesetzes neben anderen Instrumenten angewandte Literaturverbot änderte an dem Gesamtergebnis nichts. Die unterdrückten Schriften konnten durch andere ersetzt werden, einige neue im Ausland erscheinen, und der Fundus von Gedanken und Theorien, der verbannt werden sollte, verlor durch den Repressionsversuch nichts von seiner Überzeugungskraft, im Gegenteil, er gewann durch ihn an Attraktivität.

Selbst in der Gegenwart hat er nichts von seiner Bedeutung eingebüßt, obschon große Teile der Bevölkerung, die seiner sehr bedürftig wären, um sich in ihrer Situation zu orientieren, ihn einstweilen unbeachtet lassen, um sich dem Alltag und

ihrer Freizeit zu widmen. Doch unbezweifelt ist heute, 125 Jahre nach dem Inkrafttreten des Sozialistengesetzes, die Zeit gekommen, auf die Wilhelm Bracke vertraute: „... eine Zeit ..., wo alle Welt darin einig ist, nicht allein das Gesetz, sondern auch die eigentümliche Handhabung desselben zu verdammen. Für die Zukunft und für die Geschichte könnten die Entscheidungen der Reichs-Commission einmal von Wert sein.“ (S/B 543)

JahrBuch für Forschungen zur Geschichte der Arbeiterbewegung

Das Periodikum erscheint dreimal im Jahr, jeweils im Januar, Mai und September, mit einem Jahresgesamtvolumen von mindestens 660 Seiten. Es wendet sich an Fachhistoriker und historisch Interessierte, veröffentlicht Ergebnisse der historischen Forschung zur deutschen und internationalen Arbeiterbewegung, zur Sozialgeschichte und Geschichte der Arbeitswelt, zur Geschichte anderer sozialer Bewegungen, zur Alltagsgeschichte u. a. Die Zeitschrift gibt der an Marx und Engels orientierten Geschichtsforschung Raum und steht darüber hinaus allen demokratischen Historikern der Arbeiterbewegung offen. Sie will einen Beitrag zur ausgewogenen Geschichtsschreibung über die Arbeiterbewegung seit deren Entstehen im 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart leisten. Sie enthält wissenschaftliche Aufsätze und Mitteilungen, auch aus der Regional- und Lokalforschung, Beiträge zur Diskussion, biographische Skizzen, Erinnerungen, Dokumente, Berichte über wissenschaftliche Tagungen, Informationen über wissenschaftliche Vorhaben, Rezensionen und Annotationen zu Neuerscheinungen.

Der Bezug ist über die Redaktion möglich: Redaktion des JBzG, Weydingerstraße 14-16, D-10178 Berlin.

e-mail: mayer.berlin.pb@t-online.de

Das Einzelheft kostet im freien Verkauf 10 Euro; das Jahresabonnement im Inland 25 Euro, im Ausland 35 Euro (jeweils incl. Mehrwertsteuer und Versandkosten).

Die Zahlungen für das Abonnement bzw. die Einzelhefte sind zu richten an: NDZ GmbH, Weydingerstraße 14-16, D-10178 Berlin.

Konto-Nr. 57 44 56 10 10, Berliner Volksbank/BLZ 100 900 00.